

19.12.03**Beschluss****des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 45 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "oder entgegen § 8 Abs. 2a Satz 2 nicht vor Fahrtantritt auf eine bestehende Pflicht hinweist, Sicherheitsgurte anzulegen" zu streichen.

Begründung:

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgesehene Bußgeldbewehrung von Zuwiderhandlungen gegen die Hinweispflicht soll der in Artikel 4 Nr. 1 normierten Verhaltenspflicht den nötigen Nachdruck verleihen. Der Hinweis des Fahrzeugführers stellt einen zusätzlichen "Service" (mit verkehrserzieherischem Hintergrund) für den Fahrgast dar, der sich als Verkehrsteilnehmer grundsätzlich selbst über die für die Teilnahme am Verkehr geltenden Regelungen zu informieren und diese zu beachten hat. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen "Service" mit einer Bußgeldbewehrung zu versehen. Ferner würde die Bußgeldbewehrung in der Praxis große Vollzugsprobleme aufwerfen.